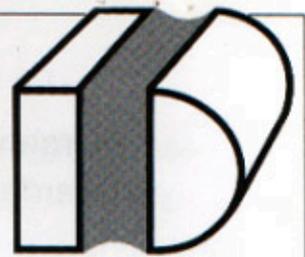


Internes

IVD-Merkblatt Nr. I

Ausgabe Februar 1996



Informationen zur Entsorgung und Verpackung Grundlagen, Pflichten

1 Wann? Fristen und Pflichten der Verpackungsverordnung

Die Verpackungsverordnung (VerpackV), wie sie am 20. Juli 1991 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, sieht vor, daß Verpackungen

- aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien herzustellen sind,
- nach Volumen und Gewicht auf das zum Schutz des Füllgutes und auf das zur Vermarktung unmittelbar notwendige Maß beschränkt werden müssen,
- so beschaffen sein müssen, daß sie wieder befüllt werden können, soweit es technisch möglich und zumutbar sowie vereinbar mit den auf das Füllgut bezogenen Vorschriften ist,
- stofflich verwertet werden, soweit die Voraussetzungen für eine Wiederbefüllung nicht vorliegen.

Die Möglichkeit einer thermischen Verwertung von Einwegverpackungen ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Eine Verpackungssteuer kann durch die Länderbehörde im Einzelfall erhoben werden, sofern die privatwirtschaftlichen

Organe dem Anspruch aus der VerpackV nicht gerecht werden.

2 Wer?

Fristen und Pflichten der Verpackungsverordnung

Der Rücknahmeverpflichtung nach der VerpackV unterliegen

- die **Hersteller** von Verpackungen
- die **Vertreiber**, das sind einerseits die Befüller der Verpackungen und andererseits Großhändler, Einzelhändler, Importeure
- private und gewerbliche Endverbraucher

Nach § 11 der VerpackV kann sich der Hersteller oder Vertreiber von Verpackungen zur Wahrnehmung seiner Rücknahmeverpflichtung Dritter - z.B. der DSD - bedienen.

3 Was?

Gegenstände der Verpackungsverordnung

Die VerpackV unterscheidet zwischen

- **Transportverpackungen** wie Paletten, Schrumpffolien, Großkartonagen und anderen Bestandteilen von Transportverpackungen, die dazu dienen, Waren auf dem Weg vom Hersteller bis zum Vertreiber vor Schäden zu bewahren, oder die aus Gründen der Sicherheit des Transportes verwendet werden.

Diese Transportverpackungen müssen seit dem 01.12.1991 zurückgenommen werden.

- **Umverpackungen** wie geschlossene oder offene Behälter und Umhüllungen von Waren, die zum Verkauf im Wege der Selbstbedienung oder zu Werbezwecken dienen wie z.B. Blister, VerkaufsdDisplays, Kartons.

Diese Umverpackungen müssen seit dem 01.04.1992 zurückgenommen werden.

- **Verkaufsverpackungen** wie Eimer, Kartuschen, Kanister, Säcke, Dosen, Fässer, also Verpackungen, die vom Endverbraucher bis zum Verbrauch der Ware genutzt werden. Verlangt der Endverbraucher die Übergabe der Ware in der Transport- oder Umverpackung, so werden aus diesen Verpackungstypen automatisch Verkaufsverpackungen.

Diese Verkaufsverpackungen müssen seit dem 01.01.1993 zurückgenommen werden.

Für Verpackungen mit schadstoffhaltigen Inhalten gilt keine Rücknahmeverpflichtung, da sie nicht unter die VerpackV fallen.

4 **Wie ?** **Regeln für in Deutschland in Verkehr gebrachte Verpackungen**

4.1 **Privater Endverbraucher/Kleingewerbe**

- Endverbraucher ist der Käufer, der die Ware nicht mehr weiter veräußert (Definition der VerpackV).

Der private/kleingewerbliche Endverbraucher entsorgt die **restentleerten** Verkaufsverpackungen (tropffrei, spachtelrein, rieselfrei) mit "Grünem Punkt" über die Duales System Deutschland GmbH mittels gelbem Sack oder gelber Tonne (bis 1.000 l Volumen).

- Die Abholung an der Anfallstelle erfolgt im haushaltsüblichen Rhythmus.

- Verpackungen mit Produktresten sind Abfälle und unterliegen den landesspezifischen Entsorgungsvorschriften.

Die Entsorgung der Verpackungen des gewerblichen Endverbrauchers durch die DSD erfolgt - anders als beim privaten Endverbraucher (Säcke und Tonnen) - bei entsprechenden Mengen in Umleerbehältern bis 1.000 l.

4.2 Großgewerbe, Industrie, Baustellen und Handel

Unter dieser Gruppe versteht man

- Anfallstellen mit einem Verpackungsaufkommen von mehr als 1.100 l Volumen. Die **restentleerten** Verpackungen (tropffrei, spachtelrein, rieselfrei) werden entsprechend den Annahmekriterien der einzelnen Entsorgungspartner einer geordneten Recyclingschiene zugeführt. Der Hersteller/Vertreiber kann einen Entsorgungspartner benennen oder in Einzelfällen einen alternativen, auf Grundlage der VerpackV möglichen Weg aufzeigen.

- Verpackungen mit Produktresten sind Abfälle und unterliegen den landesspezifischen Entsorgungsvorschriften.

Darüber hinaus finden Sie zusätzlich Entsorgungshinweise auf den Verpackungen, in den Technischen Merkblättern und den Sicherheitsdatenblättern.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Umweltämtern sowie beim IVD.

4.3 Entsorgungswege

4.3.1 Private Endverbraucher/Kleingewerbe

Die Entsorgung der Verpackungen an diesen Anfallstellen der Endverbraucher wird ausschließlich von der Duales System Deutschland GmbH übernommen und ohne Zusatzkosten - z. B. für Containergestellung - realisiert.

4.3.2 Großgewerbe, Industrie, Baustellen und Handel

Diese Anfallstellen können nur durch Benennung eines zusätzlichen Vertragspartners entsorgt werden. Das nachfolgende Profil zeigt die zur Verfügung stehenden Partner - wobei die Annahmekriterien zu berücksichtigen sind.

In den Kosten enthaltene Leistungen:

Gesellschaft	Sammelbehälter	Logistik	Trennen	Verwerten
DSD	x	x	x	x
INTERSEROH		x	x	x
KBS			x	x
PDR *	x	x	x	x
GEBR				x
REPA				x
VFW				x
RIGK				x
VDW				x

* Die PDR entsorgt keine Verpackungen im Sinne der VerpackV.

Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Irrtümer vorbehalten.

4.3.3 Gebührensplitting

Mitgliedsfirmen des IVD können durch einen Zusatzvertrag ihre Gebühren aufteilen. Voraussetzung ist ein gültiger Lizenzvertrag mit der DSD oder die Zuordnung in einen bestehenden Vertrag. Die zu entrichtenden Gebühren werden derzeit in einem Verhältnis von 60:40 gesplittet. Das bedeutet: Es muß eine 100 %ige Meldung der in den Verkehr gebrachten Verpackungen erfolgen, und daraus werden 60 % an Entgeltzahlungen geleistet - zugunsten der DSD. Für die anderen 40 % muß nach der VerpackV ein Dritter benannt sein, welcher sicherstellen kann, diese Forderung zu erfüllen. Der Nachweis ist durch Testierung zu verifizieren. Der Splittingvertrag ist unbefristet, die Quote wird jährlich überprüft.

Ungültig

Internes

IVD-Merkblatt Nr.I

Bezugsquelle: HS Public Relations Verlag und Werbung,
Postfach 33 01 48, 40434 Düsseldorf

Herausgeber: Industrieverband Dichtstoffe e.V., Wahlerstraße 8, 40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 90 48 70, Telefax 0211 / 90 48 635

© HS Public Relations GmbH

Alle Rechte vorbehalten, auch die des auszugsweisen Abdruckes, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung. Rechtliche Ansprüche können aus diesem Merkblatt nicht abgeleitet werden.